Mehr Generationen Haus

HAUS DER FAMILIE
Rheinland-Pfalz
BAD NEUENAHR-AHRWEILER

Haus – und Benutzungsordnung

für das

Haus der Familie Bad Neuenahr-Ahrweiler
- Mehrgenerationenhaus im Kreis Ahrweiler -

Das Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Die Einrichtung versteht sich dabei als Anlaufstelle für und als Bindeglied zwischen allen Generationen und will das Miteinander und den Austausch untereinander fördern. Die Nutzung der Einrichtung ist möglich für Bildungs-, Beratungs-, Begegnungs- und Veranstaltungsangebote. Im Rahmen dieser Zielsetzung dient die Einrichtung auch dem interkulturellen und interreligiösen Dialog.

Ein Miteinander fordert in erster Linie Absprachen und Rücksicht auch auf die jeweiligen Bedürfnisse des anderen. Es wird daher erwartet, dass sich jeder so verhält, dass niemand in seinen berechtigten Ansprüchen beeinträchtigt wird, andere nicht behindert oder gefährdet werden, der Betrieb nicht gestört wird und das Inventar sowie die Einrichtungen nicht beschädigt werden. Die Nutzer und Besucher haben alles zu unterlassen, was den geltenden Gesetzen, den guten Sitten sowie der Sicherheit und Ordnung zuwiderläuft.

Die nachfolgende Haus- und Benutzungsordnung trifft Regelungen für die im 1. Obergeschoss angesiedelten Räumlichkeiten (Kernbereich) sowie die gemeinsam genutzten Bereiche (wie Treppenhaus, Eingangsbereiche, Außengelände etc.) des Hauses der Familie - Mehrgenerationenhaus.
Für die - rechtlich selbstständigen - Einrichtungen der evangelischen Kindertagesstätte Arche Noah, der Hortgruppe des Blandine-Merten-Hortes und der Katholischen Familienbildungsstätte Bad Neuenahr-Ahrweiler e.V. **können von den jeweiligen Träger aus betrieblichen, organisatorischen oder inhaltlichen Gründen über diese Haus- und Benutzungsordnung hinausgehende bzw. abweichende Regelungen in eigener Verantwortung getroffen werden**. Soweit nachfolgend der Stadt bzw. ihrem Personal Rechte und Pflichten übertragen werden, so gelten diese analog auch für die Leitungen bzw. dem eingesetzten Personal der vorgenannten Einrichtungen in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich.

I. Allgemeines

1. Das Personal der Stadt übt das Hausrecht aus. Besucher und Nutzer, die gegen die Haus- und Benutzungsordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
2. Das Rauchen ist innerhalb der gesamten Einrichtung verboten. Das Rauchverbot umfasst dabei auch den Außenspielbereich.

3. Der Verkauf von Getränken und Speisen innerhalb der gesamten Einrichtung erfolgt ausschließlich im bzw. vom "öffentlichem Wohnzimmer" / Generationencafé aus. Der Ausschank, Verkauf und Genuss von Alkohol und alkoholhaltigen Getränken ist grundsätzlich verboten.
4. Über Ausnahmen von dieser Haus- und Benutzungsordnung (z.B. für geschlossene Veranstaltungen, besondere Feierlichkeiten etc.) in begründeten Einzelfällen entscheidet die Stadtverwaltung bzw. die von Ihr bevollmächtigten Personen.
5. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt die Stadt bzw. die Leitung der Einrichtung entgegen.

II. Öffnungszeiten, Zutritt und Belegung

1. Für die Gesamteinrichtung werden ständige Öffnungszeiten festgelegt, die an den Eingängen bekannt gegeben werden. Die Öffnungszeiten der selbstständigen Einrichtungen können sich hiervon unterscheiden.
2. Über die Nutzung der Einrichtung und Teile davon entscheidet grundsätzlich die Stadtverwaltung bzw. die von Ihr beauftragten Personen.
3. Die Belegung des Kernbereiches ist im Rahmen der Zielsetzung und unter Berücksichtigung der Belegungsplanung möglich. Die Einrichtung steht jedoch ausdrücklich nicht zur Verfügung für rituelle Angebote der Religionsausübung sowie für rein parteipolitische Veranstaltungen einzelner Parteien oder Gruppierungen.
4. Das Mitbringen von Tieren ist grundsätzlich nicht gestattet.
5. Bei Kindern unter 7 Jahren ist grundsätzlich die Begleitung und Aufsicht durch eine weitere – mindestens 14 Jahre alte und entsprechend befähigte - Person erforderlich. Für spezielle Betreuungsangebote des Hauses der Familie - Mehrgenerationenhaus können besondere Bestimmungen gelten.
6. Für die Nutzung der Einrichtung oder Teile davon, die Inanspruchnahme von besonderen Angeboten und Kursen etc. können Nutzungsentgelte oder Kursgebühren festgelegt werden; das Nähere wird in einer Entgeltordnung festgelegt.

III. Haftung

1. Die Besucher und Nutzer benutzen das Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus einschließlich seiner Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung der Stadt, die Einrichtung in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
2. Eltern haften im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für ihre Kinder und haben insoweit auch ihrer Aufsichtspflicht nachzukommen. Dies gilt insbesondere auch für den als Kinder- und Spielbereich ausgewiesenen Raum im 1. Obergeschoss.
3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln, ein sorgsamer Umgang mit Energie und Verbrauchsgütern wird erwartet. Während der Benutzung entstandene Schäden sind der Leitung bzw. der Stadtverwaltung unverzüglich zu melden. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Nutzer bzw. Besucher für den Schaden.
4. Bei eigenständigen Angeboten und Veranstaltungen der Nutzer (z.B. Partner, Vereine, Gruppierungen u.ä.) ist jeweils eine verantwortliche Person zu benennen, die für die Beachtung der Haus- und Benutzungsordnung mit verantwortlich ist. Zudem muss für Besucher und Nutzer erkennbar sein, wer für das Angebot verantwortlich ist; eine Haftung der Stadt wird insoweit ausdrücklich ausgeschlossen.
5. Die Stadt oder ihre Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
7. Für das Abhandenkommen, die Beschädigung oder die Zerstörung von Wertsachen, Bargeld, Garderobe, in die Einrichtung durch Dritte eingebrachte Sachen und Inventar der Nutzer und Besucher wird nicht gehaftet.

8. Sofern den Nutzern und Besuchern Schlüssel oder andere Zugangsberechtigungen ausgehändigt werden, haften diese für den Verlust, etwaige hieraus resultierende Schäden jeglicher Art oder den ggf. notwendigen Austausch.

IV. Sonstiges

1. Das Haus der Familie – Mehrgenerationenhaus stellt einen öffentlichen Internetzugang bereit, der entsprechend dem Bildungs-, Beratungs- und Dienstleistungsangebot genutzt werden kann. Für die Nutzung der Internetzugänge können von der Stadt besondere Bestimmungen festgelegt werden.
2. Das Außengelände steht ausschließlich der Nutzung durch organisierte und beaufsichtigte Angebote der Einrichtung selbst bzw. der selbstständigen Einrichtungen zur Verfügung.
3. Beim Fotografieren innerhalb der Einrichtung sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der jeweiligen Personen (Recht am eigenen Bild) zu beachten. Pressevertreter werden gebeten, sich an die Leitung der Einrichtung bzw. unmittelbar an die Stadtverwaltung zu wenden.
4. Innerhalb der Einrichtung sind Werbung, Werbemaßnahmen jeglicher Art, Plakate, gewerbliche Tätigkeiten und Sammlungen nur mit Zustimmung der Stadtverwaltung bzw. der von Ihr beauftragten Personen zulässig.
5. Fundgegenstände sind an die Leitung der Einrichtung bzw. unmittelbar an das Fundamt in der Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler (Bürgerbüro) abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
6. Alle Nutzer und Besucher haben sich im erforderlichen Umfang über die Brandschutzvorschriften sowie die Flucht- und Rettungswege vertraut zu machen. Die Flucht- und Rettungswege sind ständig freizuhalten. Die Brandschutztüren dürfen nicht mit Türkeilen oder ähnlichem festgestellt werden. Kerzen und ähnliches dürfen nur mit Zustimmung der Leitung angezündet werden, eine ständige Aufsicht ist zu gewährleisten.

Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung gilt ab dem 12.02.2010.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 12.02.2010

Stadtverwaltung
Bad Neuenahr-Ahrweiler

H.-U. Tappe

Dr. Hans-Ulrich Tappe
Bürgermeister